

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

A. Zielsetzung

Die Jahreseinkommensgrenze, die für die Gewährung von Kindergeld an Personen mit zwei Kindern gilt und nach dem dem Vermittlungsausschuß zwecks Erhöhung von Kindergeldsätzen vorliegenden Vierten Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1973 16 800 DM betragen wird, soll wegen der allgemeinen Einkommenssteigerung zum 1. Januar 1974 erhöht werden. Die Erhöhung ist familien- und sozialpolitisch geboten, weil sonst ein erheblicher Teil der bisher Anspruchsberechtigten den Anspruch auf Zweitkindergeld ab 1. Januar 1974 verlieren würde.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die für die Gewährung des Zweitkindergeldes maßgebliche Jahreseinkommensgrenze zum 1. Januar 1974 von 16 800 DM auf 18 360 DM zu erhöhen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die neue Einkommensgrenze ist so gewählt worden, daß der Finanzaufwand des Bundes für die Zahlung von Zweitkindergeld an Personen mit zwei Kindern im Jahre 1974 nicht größer wird, als er im Jahre 1973 auf Grund der für dieses Jahr vorgesehenen Einkommensgrenze sein wird. In diesem Sinne ist die vorgesehene Erhöhung der Einkommensgrenze ausgabenneutral. Die Beibehaltung der Jahreseinkommensgrenze von 16 800 DM über den 31. Dezember 1973 hinaus würde im Jahre 1974 zu einer Einsparung von etwa 50 Millionen DM führen.

Für die Länder und Gemeinden entstehen durch die Erhöhung der Jahreseinkommensgrenze keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/2) – 280 02 – Ki 9/73

Bonn, den 19. Oktober 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 397. Sitzung am 19. Oktober 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 1973 (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „16 800“ durch die Zahl „18 360“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Begründung

Personen mit nicht mehr als zwei Kindern wird Kindergeld für das zweite Kind (Zweitkindergeld) nur geleistet, wenn ihr Jahreseinkommen zusammen mit dem Jahreseinkommen ihres Ehegatten im Berechnungsjahr die in § 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) genannte Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Diese Grenze wird durch das am 7. Juni 1973 vom Bundestag verabschiedete, zwecks Erhöhung von Kindergeldsätzen dem Vermittlungsausschuß vorliegende Vierte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes für die Zeit vom 1. Januar 1973 an von 15 000 DM auf 16 800 DM erhöht werden. Sie soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf für die Zeit vom 1. Januar 1974 an von 16 800 DM auf 18 360 DM erhöht und damit den veränderten Einkommensverhältnissen angepaßt werden.

Die Grenze bezieht sich auf die Einkommensverhältnisse im jeweiligen Berechnungsjahr; das ist grundsätzlich das vorletzte oder – nach Wahl des Berechtigten – das letzte Kalenderjahr vor dem Jahr, für das die Zahlung des Zweitkindergeldes beantragt wird (§ 4 Abs. 1 und 5 BKGG). Demgemäß sind für die meisten Personen mit zwei Kindern im Jahre 1973 die Einkommensverhältnisse des Jahres 1971, vom 1. Januar 1974 an werden für sie jedoch die Einkommensverhältnisse des Jahres 1972 maßgeblich.

Allgemein sind die Einkommen von 1971 auf 1972 erheblich gestiegen. Infolgedessen würden schätzungsweise etwa 160 000 Personen ihren Anspruch auf Zweitkindergeld am 1. Januar 1974 verlieren, weil ihr Einkommen im Jahre 1972 über die vom Bundestag für die Zeit vom 1. Januar 1973 an beschlossene Einkommensgrenze gestiegen ist. Diese familien- und sozialpolitisch unerwünschte Folge muß durch eine Erhöhung der Einkommensgrenze ab 1. Januar 1974 vermieden werden.

Die Erhöhung der Einkommensgrenze muß sich an der allgemeinen Einkommensentwicklung von 1971 auf 1972 orientieren. Als Maßstab wird – wie bei den beiden letzten Erhöhungen – die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer gewählt, weil die Personen, die am 1. Januar 1974 den Anspruch auf Zweitkindergeld verlieren würden, hauptsächlich Arbeitnehmer sind.

Von 1971 auf 1972 ist die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer um 9,4 v. H. gestiegen (vgl. Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 2/73, Seite 77 Tabelle 11). Mit Rücksicht auf diese Zuwachsratesieht der Gesetzentwurf eine Anhebung der vom Bundestag für die Zeit vom 1. Januar 1973 an beschlossenen Einkommensgrenze von 16 800 DM auf 18 360 DM zum 1. Januar 1974 vor. Damit wird erreicht, daß alle im Jahre 1973 Zweitkindergeldberechtigten, deren Einkommen von 1971 auf 1972 innerhalb der genannten Zuwachsrates gestiegen ist, auch im Jahre 1974 Zweitkindergeld erhalten. Demgemäß wird der Finanzaufwand des Bundes für die Zahlung von Zweitkindergeld an Personen mit nicht mehr als zwei Kindern im Jahre 1974 nicht größer sein als der im Jahre 1973.

Würde die Einkommensgrenze nicht erhöht, so würden 1974 etwa 50 Millionen DM Zweitkindergeld weniger zu zahlen sein als 1973. Eine derartige Einsparung ist im geltenden Finanzplan des Bundes nicht vorgesehen; die vorgeschlagene Erhöhung der Einkommensgrenze ist somit finanziell abgesichert.

Für die Länder und Gemeinden entstehen durch die Erhöhung keine Kosten.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates****1. Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

B e g r ü n d u n g

Durch das Gesetz soll das mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Bundeskindergeldgesetz förmlich geändert werden. Nach ständiger Auffassung des Bundesrates bedürfen solche Gesetze seiner Zustimmung.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bereits 1974 die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz spürbar zu erhöhen und im Haushalt entsprechende Mittel vorzusehen.

Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, daß darüber hinaus nach Wiederherstellung der 1964 gegebenen Kaufkraft der kinderbezogenen Leistungen (Steuerermäßigung plus Kindergeld) eine jährliche Anpassung an die allgemeine Preis- und Einkommensentwicklung notwendig ist, um eine Wiederholung der nach 1964 eingetretenen jahrelangen Entwertung dieser Leistungen auszuschließen.

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob diese gesetzliche jährliche Anpassungspflicht im Rahmen der Steuer- und Familienlastenausgleichsreform eingeführt werden kann.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.

Zu 2.

Zum ersten Absatz:

Im Hinblick auf den großen Mehraufwand, den die für 1975 vorgesehene Reform des Familienlastenausgleichs erfordert, sieht die Bundesregierung sich nicht in der Lage, noch vor dieser Reform die Kindergeldsätze zu erhöhen.

Zum zweiten und dritten Absatz:

Die Bundesregierung wird diese Frage prüfen.